

Abs: Amt der Kärntner Landesregierung, Mießtaler Straße 1,  
9021 Klagenfurt

Datum	15. Mai 2017
Zahl	

Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!

Auskünfte	
Telefon	050-536-
Fax	050-536-
E-Mail	

Seite	1 von 2
-------	---------

Keuchhusten, Information betreffend Kontaktpersonen

### Sehr geehrte Kollegin, sehr geehrter Kollege!

Ihre Patientin / Ihr Patient **NAME** hat sich ist möglicherweise an Keuchhusten bei einem uns bekannten Erkrankungsfall angesteckt. **Sie/Er** gilt als ansteckungsverdächtig bzw. bei entsprechenden Symptomen als krankheitsverdächtig. Keuchhusten ist hoch ansteckend, Der an sich mäßig effektive Impfschutz lässt etwa 5 Jahre nach der Impfung nach. Haushaltskontaktpersonen haben die höchste Sekundärerkrankungsrate. Auch geimpfte Personen können Keimträger sein. Derzeit liegt eine erhöhte Pertussisaktivität in Kärnten vor.

#### Ansteckungsverdächtige Kontaktpersonen ohne Symptome:

- Um empfindliche Personen um eine Kontaktperson zu schützen, wird eine Antibiotika-Prophylaxe der Kontaktperson mit einem Makrolidantibiotikum unabhängig vom Impfstatus empfohlen (verschreiben Sie nicht rezeptgebührenpflichtig mit dem Vermerk M.I.R.), wenn im gemeinsamen Haushalt
  - eine schwangere Frau,
  - ein Kind jünger als zwölf Monate
  - oder eine Person mit einem geschwächten Immunsystem lebt
  - oder ihre Patientin /Ihr Patient selbst einer dieser Risikogruppen angehört.
- In Kindergruppen wird bei einzelnen Erkrankungen bei Gruppenmitgliedern bzw. Ausbrüchen mit geringer Fallzahl eine Prophylaxe unabhängig vom Impfstatus für alle Mitglieder empfohlen.
- Allen Haushaltskontaktpersonen zu einem Indexfall wird eine Antibiotikaprophylaxe ungeachtet des Impfstatus empfohlen. Haushaltskontaktpersonen unter 7 Jahren müssen bis 21 Tage nach Exposition bzw. bis zum Tag 5 ab Beginn einer Antibiotikaprophylaxe von einer Gemeinschaftseinrichtungen (Kindergarten, Schule...) fernbleiben.

#### Krankheitsverdächtige Kontaktperson (mit Symptomen):

- **Husten weniger als 21 Tage**
  - Machen Sie primär einen Nasopharyngealabstrich für eine PCR/Kultur (Golden Standard). Rachenabstriche sind weniger sensitiv.
  - Warten Sie mit der Behandlung nicht die Laborresultate ab.
  - Melden Sie Ihre Diagnose „Keuchhusten“ an die Bezirkshauptmannschaft. (Meldepflicht gemäß Epidemiegesetz!)
  - Führen Sie eine Antibiotikaprophylaxe mit Makroliden für alle Haushaltsmitglieder ungeachtet des Impfstatus durch.
  - Der Besuch einer Gemeinschaftseinrichtung ist bis 5 Tage nach einem Beginn einer Antibiotikabehandlung verboten, sonst bis 21 nach Hustenbeginn.
- **Husten länger als 21 Tage**
  - Eine Testung auf Keuchhusten ist nicht empfohlen. Bei einer Testung nach drei Wochen Husten hat die PCR und Kultur nur mehr geringen Aussagewert. Beweisend wäre allenfalls eine Titeranstieg bei IgG.
  - 21 Tage nach Hustenbeginn ist der Beginn einer Behandlung bzw. der Beginn einer Prophylaxe nicht mehr notwendig. Ausnahme bei Säuglingen und schwangeren Frauen im dritten Trimenon: Hier sollte bis sechs Wochen nach Hustenbeginn (des Indexfalls) mit einer Behandlung bzw. Prophylaxe begonnen werden. Meldung an das Gesundheitsamt.
  - Der Patient ist nicht länger ansteckend und kann eine Gemeinschaftseinrichtung wieder besuchen.

#### Für alle Haushaltskontakte (als Riegelungsimpfung für Personen älter als 15 Jahre in den Gesundheitsreferaten gratis)

Bieten Sie eine Pertussisimpfung für alle Kontaktpersonen an, deren Impfung länger als 5 Jahre (bei Kindern und Jugendlichen) bzw. 10 Jahre (bei Erwachsenen) zurückliegt bzw. die keine vollständige Immunisierung aufweisen. Die Impfung ist für schwangere Frauen ab dem 2. Trimenon besonders empfohlen. Details siehe Impfplan.

**Generelle Empfehlungen:**

- Schützen Sie Säuglinge, indem Sie deren Kontaktpersonen schützen! (Cocooning)
- Impfen Sie schwangere Frauen.
- Impfen Sie Säuglinge so früh wie möglich im 3. Lebensmonat. Geben Sie alle Teilimpfungen laut Plan!

Sollten Sie Fragen haben, wenden Sie sich bitte an das Gesundheitsreferat ihrer Bezirkshauptmannschaft

Sollten Sie Fragen haben, wenden Sie sich bitte an das Gesundheitsreferat ihrer Bezirkshauptmannschaft

Ihre Amtsärztin/Ihr Amtsarzt